

# **Satzung über das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretungen der Stadt Coswig (Anhalt)**



**der Stadt Coswig (Anhalt)**

**Satzung  
über das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretungen  
der Stadt Coswig (Anhalt)**

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48, in der Fassung vom 23. Januar 2013, Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018, S. 420ff.), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am ..... 2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:

**§ 1  
Wahlrecht und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtung in der Stadt Coswig (Anhalt)

**§ 2  
Einberufung und Wahlvorbereitung**

- (1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtung der Stadt Coswig (Anhalt) wählen aus ihrer Mitte bis spätestens **30.09.2019** für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertretung in die Gemeindeelternvertretung. Zu der Wahl wird mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag per Aushang in der Einrichtung eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.
- (2) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern der Stadt Coswig (Anhalt), von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt (Schriftführer).
- (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

**§ 3  
Wahl und Niederschrift**

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es finden 2 aufeinanderfolgende Wahlgänge statt – im ersten wird der Vertreter, im zweiten sein Stellvertreter gewählt.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

#### **§ 4 Feststellung des Wahlergebnisses**

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

#### **§ 5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis zur Gemeindeelternvertretung ist in den Kindereinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.
- (2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 6 dieser Satzung zuzuleiten.

#### **§ 6 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen für die Wahl der Gemeindeelternvertretung sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

#### **§ 7 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl**

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

#### **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Satzung über das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 21.05.2019

  
Axel Claus  
Bürgermeister

